

Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 LStVG erläßt die Gemeinde Effeltrich folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) vom 01.08.2000

§ 1

Die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde vom 01.08.2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:

Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Bullterrier
Cane Corso
Dog Argentino
Dogue de Bordeaux
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastin Espanol
Mastino Napoletano
Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
Perro de Presa Mallorquin
Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstaben a) erfaßten Hunden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.



Gemeinde Effeltrich
Effeltrich, 28.10.2003

Schmidt

Schmidt
1. Bürgermeister

